

JUGENDSCHUTZ

Aufgrund des Salzburger Jugendgesetzes, LGBl 24/1999 idGF ist für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe folgendes zu beachten:

1. Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben

Kindern und **Jugendlichen** bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Gastgewerbebetrieben aller Art während der nachstehend angeführten Zeiten aufzuhalten:

- a) **Kinder** bis **12 Jahre** in der Zeit von **21:00 Uhr bis 05:00 Uhr**;
- b) **Jugendliche** bis **14 Jahre** in der Zeit von **23:00 Uhr bis 05:00 Uhr**;
- c) **Jugendliche** zwischen **14** und **16 Jahren** in der Zeit von **01:00 Uhr bis 05:00 Uhr**.

2. Besuch von Nachtlokalen und Branntweinschenken

Kindern und **Jugendlichen** bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** ist der Besuch von Nachtlokalen aller Art (Gastgewerbebetriebe mit Varietee- oder Revuevorführungen udgl.) und von Branntweinschenken **untersagt**.

3. Übernachten

Kindern und **Jugendlichen bis 16 Jahre** ist es **nicht erlaubt**, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben aller Art sowie auf **Campingplätzen zu übernachten**.

Dies gilt nicht für das Übernachten von Jugendlichen **zwischen 14 und 16 Jahren**, wenn vom Standpunkt des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsleistungen, auf Ausflügen).

4. Alkohol

Kindern und **Jugendlichen** bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. **Jugendlichen** ab dem **vollendeten 16. Lebensjahr** sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, **nicht erlaubt**. Sonstige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, Prosecco) dürfen von **Jugendlichen** ab dem vollendeten **16. Lebensjahr** nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. An **Kinder** und **Jugendliche** dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

5. Tabak

Kindern und **Jugendlichen** bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren (§ 1 Z 1 bis 1 lit I und Z 8 TNRSg) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren verkauft oder sonst abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen.

6. Drogen und Suchtmittelersatzstoffe

Kindern und **Jugendlichen** ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittelgesetz-Ersatzstoffe).

7. Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen

Kindern und **Jugendlichen** bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** ist es nicht erlaubt, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, öffentliche

Tanzveranstaltungen während der unter Punkt 1. angeführten Zeiten zu besuchen. Dies gilt nicht für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn es sich um eine Tanzveranstaltung einer Tanzschule, bestimmter Jugendorganisationen, Schulen u.ä. handelt oder die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

8. Betätigung von Spielautomaten und Geldeinwurf

Kinder und **Jugendliche** bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** dürfen Apparate, die durch Geldeinwurf in Betrieb zu setzen sind und hierdurch einen wenigstens teilweise automatischen Spielablauf bewirken (Spielautomaten), nicht betätigen. Ausgenommen hiervon ist die Betätigung von Musikautomaten, Miniaturrennbahnen, Flipper udgl.

9. Teilnahme an Glücksspielen und Wetten

Kinder und **Jugendliche** bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.

10. Besuch von Wettbüros und Geldspielhallen

Kinder und **Jugendliche** bis zum vollendeten **18. Lebensjahr** dürfen weder Räume mit Geldspielapparaten betreten noch sich in Räumen (z.B. Wettbüros) oder an sonstigen Orten aufhalten, wo auf andere Weise um Geld oder Geldeswert in nicht nur geringfügiger Höhe gespielt wird. Mit einem solchen Spiel darf erst nach Verlassen des Raumes oder Ortes durch die Kinder und Jugendlichen begonnen werden.

11. Ausweispflicht

Wer angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, hat dies dem Inhaber des Betriebes, dem Veranstalter oder deren Beauftragten durch Vorweis eines geeigneten Dokumentes nachzuweisen.

12. Besondere Verpflichtungen für BetriebsinhaberInnen und VeranstalterInnen

BetriebsinhaberInnen (Geschäftsführung oder von dieser Beauftragte) und VeranstalterInnen sowie von diesen Beauftragte haben die besonderen Jugendschutzbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen, nach denen sich für Kinder und Jugendliche Verbote oder Beschränkungen für den Besuch des Betriebes oder der Veranstaltung ergeben, in für Kinder und Jugendliche verständlicher Form an deutlich sichtbarer Stelle angeschlagen zu halten und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere auch durch mündliche Aufklärung, dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Sie haben sich von deren Einhaltung laufend zu überzeugen und Kindern und Jugendlichen, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein solches Verbot bzw. eine solche Beschränkung fallen, den Zutritt zu verweigern bzw. diese zum Verlassen des betreffenden Betriebes oder Veranstaltungsortes aufzufordern.

13. Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes können die Bestrafung von Unternehmern, Erziehungsberechtigten, Aufsichtspersonen sowie Jugendlichen zur Folge haben. Übertretungen von Unternehmern sind mit Geldstrafen von EUR 250,- bis zur Höchststrafe von EUR 14.600,- oder mit Freiheitsstrafe bis 4 Wochen zu bestrafen.

NEIN!
KEIN
ALKHOLAUSSCHANK
an Jugendliche